Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 10 (1912)

Artikel: Das aristokratische in der heutigen Eidgenossenschaft
Autor: Blocher, Eduard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-750686

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

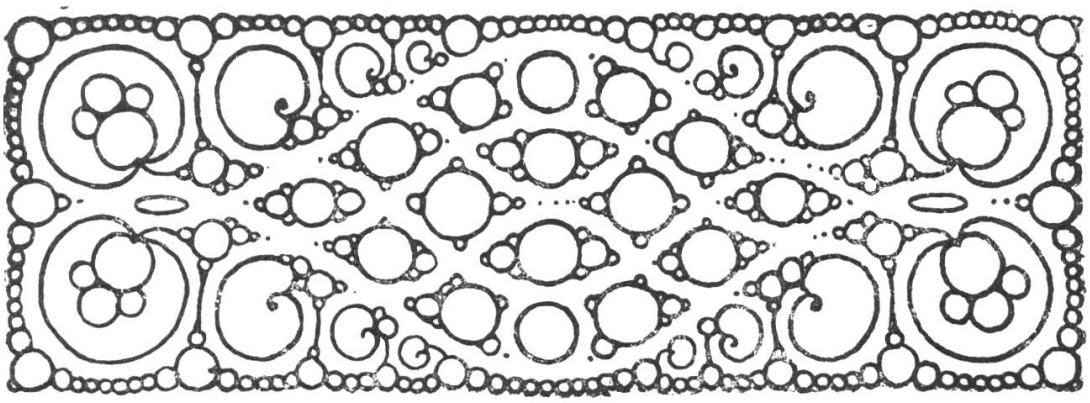

DAS ARISTOKRATISCHE IN DER HEUTIGEN EIDGENOSSENSCHAFT

I.

Republik und Monarchie, sagen manche und glauben damit einen tiefen und unüberbrückbaren Gegensatz auszusprechen. Aber ein freiheitlich eingerichteter Fürstenstaat wie Dänemark, Norwegen, die sächsischen Herzogtümer oder Hessen-Darmstadt, steht uns Schweizern näher als die Republiken Südamerikas, auch näher als unsere westliche Nachbarin. Die republikanische Staatsform schließt Unfreiheit, Unduldsamkeit, Rechtsunsicherheit, Beamtenwillkür und Gesinnungsriecherei keineswegs aus, wenn sie auch diese Auswüchse durch häufigen Regierungswechsel erträglicher zu machen pflegt, und in der Monarchie gedeiht recht gut eine örtliche Selbstregierung, eine Rechtssicherheit, eine persönliche Freiheit und eine Duldsamkeit, die es jedem Republikaner leicht machen, sich in die Verhältnisse einzuleben.

Aber nicht nur praktisch, auch grundsätzlich geht keine Trennungslinie zwischen den Begriffen Republik und Monarchie hindurch. Die wirklichen Gegensätze heißen Demokratie und Aristokratie. Treitschke, der eingefleischte Monarchist, will freilich die Grenze anders gezogen wissen. Weil der erbliche Fürst *kraft eigenen Rechtes* regiere, bei jeder andern Staatsform aber die Gewalt eine irgendwie *übertragene* sei, so stellt er die Monarchie allen andern Staatsformen als etwas Einzigartiges gegenüber. Mir scheint diese Eigentümlichkeit deshalb nicht die

entscheidende, weil doch auch in einer Republik die Regierung in den Händen von Geschlechtern sein kann, die kraft eigenen Rechtes regieren, wenn auch die jedesmaligen tatsächlichen Inhaber der Gewalt im Auftrag der sämtlichen Berechtigten herrschen, also übertragene Gewalt ausüben. Ein derartiger Geschlechterstaat, wie die alten Stände Bern, Solothurn, Luzern, Freiburg ihn darstellten, kann zwar leichter zur Demokratie umgebaut werden als ein Fürstenstaat, aber er hat mit diesem gemein die *Rechtsungleichheit.* Es gibt in ihm wie im Fürstenstaat Menschen, die durch ihre Geburt einen erhöhten Anteil am Staate haben, „kraft eigenen Rechtes" eine Regierungsgewalt ausüben. Die Monarchie kann aufgefasst werden als ein aristokratischer Staat, in dem ein Geschlecht, das Fürstenhaus, eine einzigartige, überragende Stellung einnimmt.

Das Wesen der Demokratie ist die Rechtsgleichheit, alle Gewalt geht hier in irgend einer Art zurück auf eine Übertragung der Gewalt, an der alle Bürger gleichen Anteil nehmen. *Das Wesen der Aristokratie ist die Rechtsungleichheit.*

Diese Rechtsungleichheit braucht nun nicht notwendig Geschlechter auszuzeichnen. Sie kann auch eine Stadt, eine Landesgegend auszeichnen. Die regierende Kaste oder Körperschaft kann in sich selbst eine demokratische Verfassung haben, und nach außen doch als Aristokratie auftreten. Die sieben Zehnden des Wallis sind sieben demokratische Gemeinwesen; da aber sie mit dem Bischof allein das ganze Land beherrschen, so ist das alte Wallis dennoch ein aristokratisch regierter Staat: wer nicht das Glück hat, zu einem der Zehnden zu gehören oder Bischof zu sein, der hat nicht mitzureden.

Worauf beruht die Rechtsungleichheit? „Alle Aristokratien des Mittelalters sind Töchter der Eroberung," sagt Tocqueville. Der Satz lässt sich auch auf unsern erweiterten Begriff der Aristokratie anwenden, wenn wir sagen: alle Aristokratie beruht auf besonderer Tätigkeit bei der Entstehung des Staates. Die erobernde Rasse, das erobernde Volk, die erobernde Kriegerkaste nimmt die Regierung in die Hand. Der König ist wenigstens bei den Germanen immer der Heerführer. Die erblichen Fürsten sind Nachkommen eines Eroberers oder eines emporgekommenen Gewaltherrschers. Erweitert ein Städtestaat sein Gebiet durch

Kauf oder andere friedliche Mittel, so wirkt auch diese Leistung wie eine Eroberung: die Erwerber regieren als Aristokratie. Wer den Staat schafft, behält die Macht. So entsteht die Rechtsungleichheit. Bei Umgestaltungen und Eweiterungen können neue Rechtsungleichheiten entstehen. Die Zehnden des Wallis helfen dem Bischof von Sitten in der Kriegsbedrängnis, benutzen aber die Gelegenheit zur Erwerbung neuer Regierungsrechte. Ein Geschlecht, ein einzelner Mann erwirbt sich hervorragende Verdienste um den Staat; der König verleiht dafür der Familie einen erblichen Sitz im Herrenhaus. Eine Universität, ein Bischofssitz, ein Kloster oder Domkapitel wird als Licht- und Kraftquelle für den Staat angesehen und erhält deshalb eine Vertretung im Oberhaus. Die letzten Beispiele zeigen, dass die Rechtsungleichheit auch Körperschaften begünstigen kann, denen man nicht durch Geburt angehört.

Wo immer bei der Gründung oder bei der Vergrößerung, Umgestaltung, Erhaltung des Staates hervorragende Arbeit geleistet wird, besonderes Verdienst zu Tage tritt, da können Sonderrechte, kann Rechtsungleichheit, Aristokratie irgend einer Art entstehen. Die Fortsetzung der Sonderrechte auch in spätere Zeiten, ihre Übertragung auf Menschen, die an jenem Verdienst keinen Anteil haben, kann man erklären wie die Übertragung von Eigentum auf die Nachkommen durch das Erbrecht, und sittlich rechtfertigt sich solche Übertragung überall, so lange die Ausübung derartiger Rechte mit Verpflichtungen gegen den Staat — Einsetzung des Lebens im Kriegsdienst, Übernahme verantwortungsvoller Ehrenämter — verbunden ist.

Es wird schwer halten, einen Staat zu finden, der ganz frei ist von jeder Rechtsungleichheit. Wird ein Staat gegründet, so denkt man nicht daran, allen Bewohnern des Gebietes dieselbe Teilnahme am Staatsleben einzuräumen. Die Gründer werden schon durch die Sorge um die Erhaltung des eben geschaffenen Gebildes dazu genötigt, dieses in ihren Händen zu behalten, sich die Macht zu sichern, also eine Aristokratie zu werden.

Die Aristokratie, die Körperschaft der Bevorrechteten, gibt dem Staate die sicherste Bürgschaft seiner Haltbarkeit. Sie besteht aus Menschen, die an der Erhaltung des Staates ein persönliches Interesse haben. In der Monarchie sind das vor allem

die Angehörigen des Fürstenhauses. Wenn ein schweizerisches Bundesratsmitglied durch seinen Einfluss einen Kammer- oder Volksentscheid herbeiführt, der den Staat zugrunde richten wird, so kann der Mann deswegen doch im Frieden sterben: die Folgen treten ja wohl erst nach fünfzig Jahren zu Tage. Ein Fürst kann das nicht, weil er den Staat, sein Geschäft, für seine Nachkommen erhalten muss. Ein Reichsdeutscher, dem dies als Vorzug der Monarchie dargelegt wurde, erwiderte freilich darauf: „Das ist ein Gedanke, der bei uns keinem Menschen kommt; der Fürst wird nach unserer Meinung von seinem Verantwortlichkeitsgefühl geleitet." Aber Verantwortlichkeitsgefühl ist hier nur ein anderer Ausdruck für das, was man naturwissenschaftlich als Selbstbehauptungstrieb der Familie bezeichnen wird.

Wie sehr aristokratische Einrichtungen überall als Bürgschaft der Dauerhaftigkeit angesehen werden, geht daraus hervor, dass man bei Staatenbildung darauf ausgeht, eine bevorrechtete Klasse zu schaffen, falls keine da ist. Man hat es getan, als das Königreich Belgien gebildet wurde. Man hat es getan, als die jetzige französische Republik entstand; die damals auf Lebenszeit ernannten unabsetzbaren Senatoren sollten dem noch schwachen Staat seinen Bestand sichern. Man hat es getan, als man voriges Jahr dem Reichsland außer der Volksvertretung ein Oberhaus gab, in dem die Städte, die Universität, die Landeskirchen und der Kaiser ihre Vertretung haben.

Ganz demokratische Staaten, das heißt Staaten ohne jede Spur von Rechtsungleichheit kommen kaum vor, und sie werden stets entweder durch ihre Kleinheit oder durch die Kürze ihrer Lebensdauer oder durch ihre Ohnmacht bedeutungslos sein.

Die Demokratie ist ein Grundsatz, nicht eine Wirklichkeit. Rein besteht sie nirgends im Großen.

II.

In uns Schweizern lebt kräftiger als in irgend einem andern Volke der Wille, die Demokratie zu verwirklichen. Rechtsungleichheit ist uns gleichbedeutend mit Ungerechtigkeit, Vorrecht mit Unrecht. Trotzdem ist auch die heutige Eidgenossenschaft keine reine, auf völliger Rechtsgleichheit beruhende Demokratie.

Wo ist die Aristokratie in unserem Lande? Wir haben ihrer zwei: die *Körperschaft der Stimmberechtigten,* die ihrerseits wieder ein Ausschuss der Schweizerbürgerschaft ist, und die *zweiundzwanzig Kantone.*

Wer ist das sogenannte souveräne Volk? Fünfzehn von hundert Bewohnern der Schweiz sind von vornherein von der Beteiligung am Staatsleben ausgeschlossen, weil sie nicht Bürger einer schweizerischen Gemeinde sind. Selbst wenn sie bei uns geboren und aufgewachsen sind, hohe Steuern zahlen und als Fabrikbesitzer hunderte von Schweizerfamilien beschäftigen, ja auf diese Weise ein ganzes Dorf ernähren, so sind sie dennoch ohne Rechte im Staat. Sie gehören nicht der Körperschaft an, die den Staat gegründet hat und als ihre Sache verwaltet. Dass dies tatsächlich eine aristokratische Einrichtung ist, daran denken wir nur deswegen nicht, weil wir die Sache für ganz selbstverständlich halten.

Zwei Staaten, die Südafrikanische Republik und der Oranje-Freistaat, sind zugrunde gegangen, weil sie sich weigerten, den Eingewanderten die politischen Rechte zu verleihen. Die Buren wollten allein Herren bleiben in dem von ihnen gegründeten Staate; die zahlreichen Ausländer aber konnten, weil sie alle Bürger desselben mächtigen englischen Reiches waren, sich die Gleichberechtigung erzwingen, indem sie einen Krieg veranlassten.

Wer ist das sogenannte souveräne Volk? Die Hälfte der Schweizerbürger ist von vornherein von der Beteiligung am Staatsleben ausgeschlossen. Frauen pflegen an der Gründung von Staaten keinen unmittelbaren tätigen Anteil zu nehmen, deswegen bilden die Männer die Körperschaft, die staatliche Rechte ausübt.

Es gibt andere Rechtsungleichheiten. Wer weniger als zwanzig Jahre alt ist, wer durch gerichtlichen Entscheid entrechtet, wer amtlich für geisteskrank erklärt ist, hat kein Stimmrecht, wer geistlichen Standes ist, kann nicht in den Nationalrat gewählt werden.

Aus alledem folgt: auch in der Schweiz wird der Staat geleitet von einer Schar Bevorrechteter. Man wende dagegen nicht ein, das seien Einrichtungen, die man sich nicht wegdenken könnte. Bekanntlich ist ja davon die Rede, den Frauen das Stimmrecht

zu verleihen, und auch das wäre nicht undenkbar und fände vermutlich den Beifall einer Partei, der sozialdemokratischen, wenn man den seit längerem niedergelassenen Einwanderern das Stimmrecht geben wollte, wie es seinerzeit England von den Burenstaaten verlangt hat, oder ohne jede Schwierigkeit die Einbürgerung ermöglichte, wie es in Amerika der Fall ist.

Eine zweite Aristokratie in der Eidgenossenschaft sind die Kantone. Den Reinen, den Logischkonsequenten, den Nurdemokraten und Grundsätzlichprinzipiellen sind sie auch immer ein Dorn im Auge gewesen. Ihre Stellung in der Eidgenossenschaft bringt eine Rechtsungleichheit mit sich. Zur Annahme einer Verfassungsänderung ist zwar die Mehrheit der an der Abstimmung in der ganzen Schweiz teilnehmenden notwendig, aber auch die Mehrheit der Kantone. Also haben die Einwohner der kleineren Kantone ein größeres Mitbestimmungsrecht als die der größeren Kantone. Wenn bei einer eidgenössischen Verfassungsabstimmung elfhundert Innerrhödler oder Zuger in ihrem Kanton über acht- oder neunhundert Mitbürger siegen, so hat das ebensoviel Einfluss auf das Geschick der Vorlage wie der Sieg von hundertzwanzigtausend Bernern über zweitausend Berner.

Wichtiger und deutlicher ist aber das Vorrecht der Einwohner der kleinen Kantone im Ständerat. So oft der Ständerat irgend eine Entscheidung trifft, ist die Stimme eines Bewohners von Andermatt etwa dreißigmal so viel wert wie die eines Bewohners von Burgdorf, weil die 22,000 Urner ebenso durch zwei Stimmen vertreten sind wie die 642,000 Berner.

Vor dem Richterstuhl der im leeren Raume thronenden Vernunft ist das empörend widersinnig. Aber jeder Geschichtskundige weiß, dass dieser Unsinn einen guten Sinn hat. Die Kantone waren vor dem Bunde da, haben ihn gestiftet und ihm einen Teil ihrer Hoheitsrechte abgetreten. Für diese Leistung, die Gründung der Eidgenossenschaft, werden sie entschädigt durch die genannten Rechte. Weil Uri und Schwyz den Bund geschlossen, Basel und Schaffhausen ihn durch ihren Beitritt gestärkt haben, so sind sie als Stände, gleichviel ob sie sonst eine große oder kleine Bedeutung haben, in der Bundesversammlung vertreten. Das ist vernünftig, weil es — vernünftig ist. Staaten werden nicht nach den Gesetzen des reinen Denkens erfunden, sie wachsen auf dem

Boden der Geschichte nach den ihnen selbst innewohnenden Notwendigkeiten.

III.

Andere Staaten haben größere Ungleichheiten des Rechtes als die Eidgenossenschaft. Aber von unsern Nachbarvölkern lässt sich sagen, dass wenigstens keines so aristokratisch *denkt* wie wir Schweizer.

Das Schweizerbürgertum als bevorrechtete Gruppe unter den Bewohnern des Landes ist von einem starken Selbstbewusstsein beseelt, das sich in einem kräftigen Ausländerhass bekundet: mit welcher Verachtung spricht man von den armen Tschinggen, wie scheel sieht man den Schwaben an. Wie sehr sind wir überzeugt, die gerechtesten Einrichtungen zu haben, die besten Schulen und die gesundesten Verhältnisse. Sagen wirs ehrlich: wir halten uns für das auserwählte Volk. Bei andern Völkern lebt ein derartiges Selbstbewusstsein in bestimmten Kreisen, die sich gern als die Nation bezeichnen, bei uns ist fast das ganze Volk davon erfüllt. Und dieses Selbstgefühl, mag es berechtigt sein oder nicht, ist zweckmäßig; es verbürgt den Bestand des Staates, der sonst gefährdet wäre.

Wenn man als Wanderer auf freiem Felde ein Gespräch anknüpft, so kann es vorkommen, dass man mit einem misstrauischen Blick gemessen und gefragt wird: „'s Gschläächt?" Das *Geschlecht* ist noch heute, wo es längst keine regierenden Geschlechter mehr gibt, für den Schweizer von großer Bedeutung. Seinem eignen Namen fügt der Schweizer gern den seiner Frau bei, damit alle Welt wisse, in welches „Geschlecht" er geheiratet hat. Der Irrtum, dass alle gleichnamigen Leute *eines* Geschlechtes seien und ursprünglich aus derselben Gemeinde stammen müssten, auch die Weber, Peter, Jahn, ist unter uns Schweizern gar nicht auszurotten. Ein Berner behauptet, der Genfer, der Bourrit heißt, müsse „eigentlich" Berner sein und ursprünglich Burri geheißen haben. Ein Neuenburger spricht die Vermutung aus, Rudolf Virchow, der Berliner Arzt, müsse mit dem Neuenburger Geschlecht Virchaux „ursprünglich" einer Abstammung sein.

Für Familiengeschichte hat der Schweizer einen außergewöhnlich empfänglichen Sinn. Ein angesehener Herr, den ich im Ge-

spräch ahnungslos einen echten Berner nannte, unterbrach mich freundlich: „Nein, das sind wir nicht; unsere Familie ist im Jahr 1483 aus der Pfalz eingewandert.“ Nach 400 Jahren noch hält er sich nicht für einen ganz echten!

Man erkennt das alles erst beim Vergleich mit Ausländern. Eine Französin antwortete mir auf die Frage nach ihrer genauen Herkunft munter: „Je suis de toute la France.“ Ich kenne gebildete Reichsdeutsche, die nicht angeben können, woher es komme, dass sie einen französischen Geschlechtsnamen tragen, gebildete Frauen, die nicht wissen, woher ihres Mannes Vater stammte. Ein sehr gebildeter Berliner, dessen Vater aus der Pfalz gekommen war, wo die Familie zweihundert Jahre gelebt hatte, wusste so wenig von dieser Heimat seines Geschlechtes, dass er glaubte, Ludwigshafen sei badisch. Ein naher Verwandter von mir, Reichsdeutscher, erzählte mir viel Hübsches von seiner Familie, verschwieg mir aber, dass Edgar Quinet sein Onkel sei; er hatte nicht gedacht, dass ich dafür Sinn hätte!

Wenn zwei Schweizer sich in der Fremde begegnen, ist ihre erste Frage: „So? — aus welchem Kanton?“ Eine Deutsche, die das oft angehört hat, wundert sich darüber und macht dazu die bezeichnende Bemerkung: „Ihr Schweizer fragt immer gleich nach dem Kanton, *wie wenn das den Stand eines Menschen bezeichnete.*“

Da haben wir es: der Kanton ist für uns der halbe Mensch, wie für den Reichsdeutschen die Gesellschaftsklasse, der Stand, und zum Überfluss heißen die Kantone ja auch noch Stände. So ganz glauben wir erst dann zu wissen, woran wir mit einem Landsmann sind, wenn wir seine Kantonszugehörigkeit kennen. „Ein Thurgauer, ein Berner,“ jetzt wissen wir vorläufig die Hauptsache.

Ein Herr aus altem Adelsgeschlecht kommt von einer Reise zurück und klagt über die zunehmende Verjudung und Verflachung Deutschlands, wo jetzt der Kaufmann, das Geld alles, die gute Abkunft, die Rasse, die persönliche Tüchtigkeit nichts gelte, wo eine öde Gleichmacherei herrsche, Heimatstolz und Familiensinn dahinschwinde. Er schließt seinen Reisebericht mit der Frage: „Wissen Sie, wo es noch ein feines, ein aristokratisches Land gibt?“ Ich besinne mich eine Weile. „Die Schweiz,“ sagt er,

„ich habe mich gefreut, als ich wieder hier war; da sah wieder alles gediegen, vornehm, aristokratisch aus.“ Von Zürich redete er, von Zürich, wo die Hälfte der Wähler sozialdemokratisch stimmt.

Aus dieser Sammlung kleiner Züge, die jeder Kundige wird vermehren können, geht auch hervor, dass die ständische Gliederung der Eidgenossenschaft nicht nur geschichtlich berechtigt ist, sondern selbst heute noch eine tatsächliche Grundlage im Gefühl des Volkes hat, die unserem innern Zustande entspricht. Jeder von uns fühlt sich vor allem als Bürger eines Kantons, auch wenn er bereit ist, alle Sonderwünsche dem Ganzen zu opfern. Keiner möchte „de toute la Suisse“ sein, liebt er auch noch so sehr das ganze Vaterland. Der Vorschlag, ein Schweizerbürgerrecht ohne Kantonsbürgerrecht zu schaffen, geht bezeichnenderweise von einer sich international nennenden Partei aus und wird von einem Eingekauften verfochten. Dem Volksempfinden geborener Schweizer widerstrebt ein solcher Gedanke und das wohl noch auf lange Zeit hinaus.

Trotzdem sieht es heute so aus, als sei unsere eidgenössische Aristokratie dem Untergange verfallen. Das Schweizerbürgerrecht bedeutet natürlich immer weniger, je freigebiger wir es verleihen. Bisher war es nicht leicht zu erwerben. In Frankreich wird der Einwanderer alsbald nach seiner Niederlassung von Amtspersonen, von Freunden und Nachbarn geradezu gequält, sich die Staatsangehörigkeit zu erwerben und man kennt dort Zwangseinbürgerungen aller nur erdenklichen Arten; in der Schweiz dagegen macht man alle möglichen Umstände, fordert Papiere, Bürgschaften aller Art, langjährigen Aufenthalt und hohe Geldsummen. Das hat einen guten Sinn — die mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte sind nirgends so zahlreich und so wichtig wie bei uns. Heute drängt uns aber die sogenannte Ausländerfrage, an der die Burenstaaten gestorben sind, zu größerer Weitherzigkeit, und die Sozialdemokratie wird, wenn sie an Macht gewinnt, weitere Zugeständnisse durchzusetzen suchen. Ihr Anwachsen bedeutet, da in ihren Reihen die Ausländer denselben Einfluss genießen wie die Schweizer, an sich schon eine Schwächung des Schweizerbürgertums.

Noch mehr verlieren die Kantone an Bedeutung, rücken wir doch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt dem Einheitsstaate näher, mischt

sich doch auch die Bevölkerung so sehr, dass die Herkunft des Einzelnen an Wichtigkeit in unsern Anschauungen verlieren muss.

Wie nun, wenn wir am Ziele dieser Bewegung angelangt sein werden? Versetzen wir uns in die Lage: Einheitsstaat ohne Kantone, ohne Ständerat, für alle nur ein Bundesbürgerrecht, das nach dreijähriger Niederlassung jeder Ausländer gegen Stempel- und Einschreibegebühren von vier Franken und sechzig Rappen erwerben kann, Heimatsrecht des Geburtsortes, Unterstützungspflicht der Wohngemeinde, Aufhebung der Bürgergemeinden, kurz, Verhältnisse, wie sie Amerika und Frankreich haben. Dann wäre die Schweiz ein neuer Staat, diesmal wirklich ein rein demokratischer, da ja die alte Aristokratie beseitigt ist.

Das glaube man ja nicht. Ohne Aristokratie, ohne bevorrechtete Körperschaften entsteht kein Staat. Und die neuen Körperschaften, die den Staat der Zukunft zu leiten gedenken, sind heute bereits in der Bildung begriffen. Sie heißen *Gewerkschaften.* Von ihnen spricht der „klassenbewusste" Arbeiter unserer Tage mit einer aus Stolz und Zärtlichkeit gemischten, wahrhaft religiösen Ehrfurcht. Die Gewerkschaft ist seine Heimat, ist die Gemeinde, in der er seine Erbauung sucht, der er Gehorsam und Treue schuldig ist, deren Ehrbegriffe seine Sittlichkeit, deren Beschlüsse seine Pflichtenlehre ausmachen, und auf die er seine Zukunftshoffnung setzt. Wer gegen sie arbeitet, ist ehrlos, wer sie im Streik schädigt, den darf man . . . , wenn dem etwas widerfährt, so ist er selbst schuld daran.

In Frankreich üben die großen Berufsverbände bereits einen großen Einfluss auf den Staat aus. Noch *machen* sie nicht selbst die Gesetze, sie *erzwingen* aber Gesetze, Erlasse und Verordnungen der Minister, Begnadigungen, Beamten-Ein- und Absetzungen und andere Maßregeln. Sie beschließen, ob die Eisenbahnen fahren und welche Departemente zur Champagne gehören sollen. Neben der aus der gleichberechtigten Wählermasse hervorgehenden demokratischen Staatsgewalt besteht oder entsteht so eine zweite, die durch bevorrechtete Körperschaften ausgeübt wird, eine aristokratische, die auf Rechtsungleichheit beruht. Noch wirkt sie meist auf außergesetzlichem Wege und stößt zuweilen mit der Heeresmacht und mit der Gerichtsbarkeit zusammen. Das ist aber nicht ihre Schuld. Sie trachtet darnach, gesetzlich zu werden und

ebenso friedlich ihren Willen durchzusetzen wie die andere Gewalt, die demokratische.

In der Schweiz beginnt dieses Ringen erst, das Ringen zweier Staaten, des geschichtlich gewordenen aristokratisch-demokratischen Volksstaates mit seinem strammen Schweizerbürger-Bewusstsein und mit seiner ständischen Gliederung, und des Einheitsstaates der Zukunft mit dem allezeit offenen Bürgerbuch und mit den beruflichen Körperschaften, der neuen Aristokratie gelernter Arbeiter, das Ringen des alten Schweizertums, das nach Geschlecht und Heimatkanton fragte und urteilte, das von Bernern, Thurgauern, Urnern sprach, und eines neuen Schweizertums, das auf die Frage „wer? woher?" antworten wird: „Metallarbeiter, Textil, Nahrungsmittel."

Es ist kein großer Bruchteil der Schweizer, der an diesem Aufbau einer neuen aristokratischen Gewalt mitwirkt. Dagegen sind sie sehr zahlreich und in allen Lagern zu finden, die an der Abtragung des alten Gebäudes beteiligt sind, mit Eifer, ja mit wahrer Zerstörungswut die Einen, zögernd und mit Bedauern die Andern. Sie räumen weg, Stein um Stein, Säule um Säule, Balken um Balken. Bald ist der Bauplatz geräumt und der neue Bauherr kann seine Leute schicken.

ZÜRICH EDUARD BLOCHER

□□□

ERFÜLLUNG

Meiner fernsten Sehnsucht still erwartend Hoffen
streift von dem Aug' den letzten leichten Flor,
seit ich dich liebe —
Und Blumen brechen zag an's Licht,
die träumend, gleich verirrten Seelen, schliefen.
Sie blühn für dich,
wie für die Sonne alles prangt, das sie erschuf.
Du schufest meiner Liebe fernste Sehnsucht.
Sie blüht für dich.

KARL SAX

□□□